

cken / eingezogen werden / dergleichen man heute zu Tage die Käyserl. oder auch der Fürsten und Stände des Reichs Cammer achtet / und in denen Käyserl. Straff-Mandaten befindet / wie auff einen oder andern verbottenen Fall auff des Käyserl. Fiscals Klage in die Cammer diß oder jenes entrichtet werden soll.

Gleichwie aber bey der alten Monarchischen Art der Reichs-Regierung / nach Aufweisung der beschriebenen Rechte / die Einkunft und regalischer Vorzug des Fiscis sehr groß war / also/das̄ darein alle Geldstraffen / so im ganzen Reich denen Verbrechen auffgelegt worden / (etliche geringe / die denen Nieder-Obrigkeiten zukamen / ausgenommen) gehörten / über diß denen Ubelthättern / die an Leib / oder ihrer Freyheit / oder am Bürger-recht Straff-fällig waren / entweder alle ihre Güter / oder ein gewisser Theil der selben / entzogen würdē / dergleichen Straffe auch sonderlich denen begegnet / die wider die Käyserl. Person und Hoheit sich vergriessen : So denn auch die Güter deren / die ohne Bluts-verwandte Erben / und ohne Aufrichtung eines Testaments verstürben / oder solchen Personen das Ihrige vermachten / welchen Rechts halben aus vielerley Ursachen / zu der Zeit nichts vermacht werden könte / oder der Erbschafft / aus rechtmässigen Ursachē / verlustig würden : So dann auch die gefundene Schätze entweder ganz / oder halb / nachdem sie auff gemeinem oder Privat-Grunde erhoben würden / gleicher Gestalt dem Käyserl. Fisco heimfielen : Also ist mit der Zeit dieses Recht sehr gemässiget worden / und gebräu-

